

**Satzung**  
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
in der Gemeinde Garz  
(Sondernutzungsgebührensatzung)  
vom 24. Januar 2002

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß öffentlichem Recht nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften richtet.
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach besonderen Bestimmungen des Straßenrechts nicht bedarf.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) der Sondernutzungsberechtigte,
  - b) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Gebührenmaßstab**

Innerhalb der Rahmensätze des Gebührentarifes bemisst sich die Sondernutzungsgebühr nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, nach dem wirtschaftlichen Interesse und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührensschuldners.  
Soweit nach dem Gebührentarif für eine Sondernutzung weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

**§ 4**  
**Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Gebühren werden in Tages- oder Monatsbeträgen nach Maßgabe des Gebührentarifes festgesetzt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €

## **§ 5 Entstehung**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung.
- (2) Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

## **§ 6 Fälligkeit**

Die Sondernutzungsgebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

## **§ 7 Gebührenbefreiung und Rückerstattung**

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder wenn ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.
- (2) Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr zurückerstattet, wenn der Gebührenpflichtige dies mit ausreichendem Nachweis beantragt. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt bei
  - Nichtinanspruchnahme der Sondernutzung mit Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung,
  - bei teilweiser Inanspruchnahme mit dem Ende der Sondernutzung.Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

### Gebührentarif

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Garz

Lfd. Nr.	Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr €
1	Verkaufs- und Imbiss-Stände, je m <sup>2</sup> Stellfläche	täglich	10 - 25
2	Warenauslagen, Schaukästen und Automaten, sofern sie mehr als 30 cm in den Straßenraum ragen oder sich freistehend im Straßenraum befinden, je m <sup>2</sup> Grundfläche	monatlich	10 - 50
3	Warenauslagen mit Verkaufstätigkeit, je m <sup>2</sup> Grundfläche	monatlich	15 - 60
4	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken, je m <sup>2</sup> Grundfläche	täglich	5 - 25
5	Werbeflächen und -anlagen, je m <sup>2</sup> Werbefläche	monatlich	30
6	Bauzäune, Gerüste, Bauhütten, Arbeits- und Toilettenwagen, Baumaschinen, Baugeräte jeder Art einschließlich Hilfseinrichtungen wie Kabel u. Schuttmulden, Lagerung von Baumaterialien, je m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche	täglich	1 - 3
7	Fahrradständer mit Werbung bis 1 m Breite	monatlich	10 - 30
8	Sonstige Anlagen und Einrichtungen, je m <sup>2</sup> Stellfläche	täglich	2 - 20

Gebührenfrei sind

- a) Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, auf politische Informationsveranstaltungen oder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer
- b) Informationsstände politischer Gruppierungen